

den Aufsatz H. Brunners: 'Das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis' (Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXIX, 136—179) gefunden. Br. wendet sich zunächst gegen H.'s Lehre, dass ein dem Schilling der Lex (zu vierzig Denaren) entsprechender Solidus (zu zweiundvierzig Halbsiliquen) erst im römischen und fränkischen Münzwesen der zweiten Hälfte des 6. Jh. begegne und daher auch die Lex nicht früher anzusetzen sei. Dabei geht H. von der ganz unerwiesenen Annahme aus, dass der fränkische Denar sich genau mit der römischen Halbsiliqua gedeckt habe. Doch ergibt sich aus der Lex Salica, dass die Münzveränderung, die ihrer Abfassung voraufging, nicht den Solidus betraf, sondern den Denar. Dieser ist als eine Neuerung Chlodovechs und als eine Eigentümlichkeit des fränkischen Münzwesens zu betrachten. Daher ist jede Busszahl nicht nur in Denaren — diese erscheinen durchaus als die primären Zahlen —, sondern auch in Schillingen angegeben, weil das Wertverhältnis der neuen Münze zu der altbekannten ständig erläutert werden musste. Es ist ferner auch wohl begreiflich, wenn dieser spezifisch fränkische Denar ausserhalb der fränkischen Leges erst verhältnismässig spät begegnet. Auch daraus braucht nicht auf ein jüngeres Alter der Lex geschlossen zu werden. Denn schon zu Beginn des 7. Jh. ist der Denar im fränkischen Rechtsleben so fest eingewurzelt, dass seine Einführung unbedenklich auf geraume Zeit früher angesetzt werden kann. Weiterhin widerlegt Br. die gänzlich haltlose Theorie H.'s von den verschiedenen Entwicklungsstufen des salischen Bussystems und seine nicht minder anfechtbare Vergleichung der fränkischen Wergelder mit denen der übrigen Stammesrechte; er bekämpft dann mit zahlreichen durchaus überzeugenden Argumenten, die im Einzelnen hier nicht angeführt werden können, die Ansicht Rietschels über das Alter des Pactus der Könige Childebert und Chlothar und sein Verhältnis zur Decretio Chlothars II. von 595/96. Als Entstehungszeit jenes Gesetzes müssen nach wie vor die Jahre zwischen 511 und 557 gelten. Da in ihm und in dem Edikt Chilperichs (entstanden zwischen 567 und 584) die Lex bereits erwähnt wird, ist schon dadurch ihre Entstehungszeit ungefähr bestimmt; sie kann nicht nach 557 entstanden sein. Ein älterer terminus ad quem lässt sich nicht sicher angeben, doch ist es nach allen Anzeichen das Wahrscheinlichste, dass die Lex bereits unter Chlodo-